



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0063-17-9

=RSS-E 60/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat per 18.11.2016 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in welcher auch der Baustein Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich eingeschlossen ist.

Vereinbart sind die ARB 2015, deren Artikel 2 auszugsweise lautet:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...) 3. In den übrigen Fällen (...) gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, (...) "

Der Antragsteller beehrte mit Schreiben seines Rechtsfreundes [REDACTED] vom 10.5.2017 Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall:

Der Antragsteller sei Hälfteeigentümer der Liegenschaft [REDACTED]. Es ist eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zugunsten zweier Nachbargrundstücke grundbücherlich eingetragen. Diese Dienstbarkeit erfolge auf einem Weg, der beidseitig entlang der Grundstücksgrenze verlaufe, dadurch sei auch die Liegenschaft der Frau [REDACTED] belastet. Diese trete an den Antragsteller heran, sie behaupte, der Weg sei vom Antragsteller unzulässigerweise erweitert worden. Dagegen habe der Sohn von Frau [REDACTED] am 2.5.2017 den Weg einseitig verschmälert.

Die Antragsgegnerin lehnte nach der Nachreichung von Unterlagen die Deckung mit Schreiben vom 4.7.2017 mit folgender Begründung ab:

„(...) Im Anwaltsschreiben wurde behauptet, dass bereits durch die Errichtung einer Mauer und eines Einlaufgitters der Weg unrechtmäßig verschoben worden wäre, und verlangt, die Baulichkeiten zu beseitigen.

Der Rückbau war auch im Schreiben vom 30.11.2016 verlangt worden.

Am 2.5.2017 wurde dann von der Gegenseite der angeblich verschobene Weg beim Umpflügen verschmälert und dadurch das Servitutsrecht von Herrn [REDACTED] verletzt.

Es liegen somit mehrere (behauptete) Verstöße vor, nämlich die behauptete unrechtmäßige Verschiebung des Weges und dessen Verschmälerung.

In den Versicherungsbedingungen ist dazu ausdrücklich vorgesehen, dass bei mehreren Verstößen der erste adäquat ursächliche Verstoß für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgeblich ist (Art. 2.3 ARB 2015).

Für den Eintritt des Versicherungsfalles macht es daher keinen Unterschied, ob Herr [REDACTED] gegen die Verschmälerung des Weges vorgehen will oder die Gegenseite gegen die angebliche Verschiebung des Weges. Der Versicherungsfall tritt immer mit dem ersten (behaupteten) Verstoß ein, also mit der angeblichen Verschiebung des Weges.

Dieser erfolgte jedenfalls vor dem 30.11.2016 und damit entweder vor Beginn des Versicherungsvertrages am 18.11.2016 oder noch innerhalb der im Liegenschafts-Rechtsschutz vereinbarten Wartezeit von 3 Monaten ab Versicherungsbeginn (Art. 25.5. ARB 2015)."

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.9.2017. Der Versicherungsfall sei erst mit der unzulässigen Verschmälerung des Weges durch die Gegenseite am 2.5.2017 eingetreten.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Email vom 19.9.2017 wie folgt Stellung:

„Aus den Ihnen bereits durch den Makler zur Verfügung gestellten Unterlagen erschließt sich für einen unparteiischen Beobachter jenseits jedweden begründbaren Zweifels, dass hinsichtlich des Ausmaßes der jeweils den Streitparteien zustehenden Benützung unterschiedliche Auffassungen herrschen,

die an jeweils der anderen Partei vorgeworfenen Eingriffshandlungen in die eigenen Rechte festzumachen sind.

Der Versicherungsfall als erster tatsächlicher oder behaupteter Verstoß, der für den Ausbruch der zu beurteilenden Auseinandersetzung adäquat ursächlich verantwortlich zeichnet, ist daher mit Beginn der gegenseitig vorgeworfenen unzulässigen Eingriffshandlungen als eingetreten anzusehen. Der früheste diesbezüglich dokumentierte Vorwurf ergibt sich aus einem Schreiben der Gegenseite vom 30.11.2016 (wobei nach den Denkgesetzen der Logik nach dem Wortlaut des Schreibens der Vorwurf vorher datiert).

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Streit noch länger schwelt (für welche Annahme sich aus dem Schreiben des gegnerischen Rechtsvertreters vom 31.05.2017 Anhaltspunkte finden lassen) oder nicht; da unser RS-Versicherungsvertrag das Beginndatum 18.11.2016 aufweist, ist der Versicherungsfall jedenfalls entweder als vorvertraglich oder als in der Wartezeit eingetreten einzustufen."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Im Liegenschafts-Rechtsschutz gilt die Verstoßtheorie als vereinbart. Dabei ist gemäß Art. 2.3 der ARB 2015 bei mehreren Verstößen der erste kausale Verstoß maßgeblich.

Nach dem Akteninhalt hat die Gegnerin des Antragstellers im gegenständlichen Fall mit Schreiben vom 30.11.2016 diesen

aufgefordert, die Grenzen der Zufahrt zu seinem Grundstück wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Demgegenüber bringt der Antragsteller vor, dass die Gegenseite durch das Umpflügen eines Wegteiles am 2.5.2017 den Weg unzulässig verschmälert habe.

Diese beiden Verstöße stehen in unmittelbarem, tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang, weil beiden Tatbeständen gemeinsam ist, dass der Verlauf der Grundstücksgrenze und des darauf verlaufenden Weges strittig ist und darin der Kern des Konfliktes iSd ARB 2015 liegt.

Es ist daher der Antragsgegnerin beizupflichten, dass der Versicherungsfall mit dem ersten behaupteten Verstoß, somit mit der angeblichen Verschiebung des Weges durch den Antragsteller, eingetreten ist. Dieser Verstoß erfolgte jedenfalls vor dem 30.11.2016 und damit entweder vor Beginn des Versicherungsvertrages am 18.11.2016 oder innerhalb der 3monatigen Wartefrist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017